

Unverkäufliche Leseprobe



**Hans- Christoph Schröder
Englische Geschichte**

128 Seiten, Paperback
ISBN: 978-3-406-41055-0

I. Die mittelalterlichen Grundlagen des englischen Staates und der englischen Freiheit

Eine durch schriftliche Überlieferung gesicherte und an den fortwirkenden Institutionen erkennbare englische Geschichte beginnt mit dem Eindringen der Angelsachsen in England im 5. und 6. Jahrhundert, das Teil des umfassenden Vorgangs der Völkerwanderung gewesen ist. Die Angelsachsen, die sich offenbar mit den dort lebenden Kelten zunächst kaum vermischten, gestalteten die politisch-territoriale Organisation des Landes. Sie bildeten Königreiche, von denen im ausgehenden 9. Jahrhundert Wessex die Hegemonie erlangte. Unter Alfred dem Großen, der von 871 bis 899 König von Wessex war, erfolgte im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die eingefallenen Wikinger die Zusammenfassung von ganz England außerhalb des von den Dänen besetzten Gebietes im Nordosten. Auf einem Silberpfennig der Zeit ist Alfred mit dem Titel „Rex Anglorum“ abgebildet.

Im England des 10. Jahrhunderts bildete sich eine königliche Autorität heraus, die umfassender und intensiver war als in irgendeinem anderen zeitgenössischen europäischen Land. Ein wichtiges Indiz für die vergleichsweise zentralisierte und effiziente englische Verwaltung dieser Zeit ist das einheitlich geregelte Münzwesen, das gegen Ende der angelsächsischen Periode das fortgeschrittenste in Europa war. Es gab keine von Territorialherren geprägte Münzen wie in Deutschland und Frankreich. Dabei war die Gestaltung des Münzwesens charakteristisch für das nach dem Prinzip des „self-government at the king's command“ gestaltete englische Regierungssystem mit seiner *Zentralisierung* der Zuständigkeiten einerseits, seiner *Dezentralisierung* und *Delegation* der praktischen Aufgaben andererseits. Das Münzwesen unterstand allein dem König und wurde von ihm kontrolliert; die Prägung der Münzen erfolgte dagegen in einer Vielzahl von Orten. Das geschriebene und gesiegelte „writ“ – ein kurzer königlicher Befehl, der sowohl in der Verwaltung als auch im Rechtswesen

benutzt wurde – war ebenfalls ein höchst effizientes, anderswo nicht vorhandenes Instrument der Zentralgewalt und ein Beleg für die Macht des englischen Königtums.

Ein Grund dafür, daß die Zentralgewalt und das Königtum in England so stark waren, ist in der Geographie zu suchen. Das Land war vom territorialen Umfang her nicht zu groß, so daß seine Zusammenfassung und Verwaltung die damals gegebenen Möglichkeiten nicht überstieg. Obwohl die angelsächsischen Könige ihre Zeit zumeist im Süden des Landes verbrachten – Winchester und London wurden die wichtigsten Zentren des Landes –, waren auch die anderen Landesteile für den König durchaus leicht erreichbar.

Neben den günstigen geographischen Voraussetzungen spielte aber auch die äußere Bedrohung bei der Stärkung der Zentralgewalt und der staatlichen Organisation des Landes eine wichtige Rolle. Die Einfälle der Wikinger haben durch die von ihnen geforderten Tribute ebenso wie durch die von ihnen provozierte Abwehrreaktion in diese Richtung gewirkt. Die Zahlungen, die den Angelsachsen auferlegt wurden, führten 865 zur Erhebung des sog. „danegelds“, welches die erste dauerhafte nationale Steuer wurde. Die zentralisierende Wirkung der Verteidigungsanstrengungen wird an dem System von mehr als dreißig befestigten Plätzen deutlich, mit denen Alfred d. Gr. Wessex umgeben ließ. Diese „burhs“ (ein dem deutschen Wort „Burg“ verwandter Begriff, aus dem sich später die allgemeine Bezeichnung „borough“ für Städte oder Marktflecken entwickelte) mußten jeweils von ihrem Umland bemant und finanziert werden.

Die Erfüllung solcher, dem örtlichen Bereich zugewiesenen Aufgaben setzte eine ausgebildete und funktionierende Lokalverwaltung voraus. Diese ist denn auch über Jahrhunderte hinweg *neben* und *komplementär* zu der Macht der Zentralgewalt ein charakteristisches Merkmal der englischen Geschichte gewesen. Das „Prinzip der Selbstregierung“, das nach dem Urteil Rankes in England „von jeher“ viel kräftiger war als auf dem Kontinent¹, wurde in einem relativ gut geordneten System auf verschiedenen Ebenen wirksam. Die oberste

Ebene bildeten die „shires“, die später „counties“ genannt wurden und mit dem Wort „Grafschaften“ ins Deutsche übersetzt werden. Bereits gegen Ende des 9. Jahrhunderts war das Königreich Wessex in „shires“ unterteilt. Im 10. und frühen 11. Jahrhundert wurde diese territoriale Gliederung auf ganz England ausgedehnt, das schließlich 37 „shires“ umfaßte. Die „shires“ waren ihrerseits in „hundreds“ oder „wapentakes“ unterteilt. Die kleinste Einheit der englischen Lokalverwaltung war das „vill“ oder „tun“, die Gemeinde.

Die „shire courts“ waren neben der Monarchie die wichtigste Institution des angelsächsischen England. Sie traten zweimal jährlich unter dem Vorsitz von Grafen und Bischöfen oder deren Vertretern zusammen. Sie besaßen eine unbegrenzte Fülle von rechtlichen und verwaltungsmäßigen Funktionen. Prinzipiell waren alle Freien zur Teilnahme an den „shire courts“ verpflichtet. Die weniger bedeutenden Angelegenheiten wurden von den „hundred courts“ behandelt. Darunter gab es noch das „tithing“, eine Gruppe von zehn Männern, die füreinander hafteten und sich bei Verfehlungen oder der Flucht eines von ihnen vor dem „hundred court“ zu verantworten hatten. Insgesamt besaß das angelsächsische England ein für die damalige Zeit bemerkenswert einheitliches Gerichtssystem, in dem zwar nach dem jeweiligen lokalen Recht geurteilt wurde, wo der König aber jederzeit eingreifen konnte. Erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts erhielten Grundherren („lords“) in größerem Umfang vom König wichtige jurisdiktionelle Befugnisse, die jedoch stets als delegierte Rechte verstanden wurden. In England hat der Monarch grundsätzlich niemals den Anspruch aufgegeben, der direkte Herrscher über sein gesamtes Königreich zu sein.

Die in angelsächsischer Zeit vorgenommene, für Rechtsprechung und Verwaltung maßgebliche, gebietsmäßige Gliederung des Landes hat offenbar einen Vorgang gefördert, den man als Territorialisierung des Lebenszusammenhangs bezeichnen kann. Blutmäßige Bande traten gegenüber der durch das räumliche Zusammenleben und die nachbarschaftliche Gemeinschaft geschaffenen Zusammengehörigkeit zu-

rück. Die Engländer betrachteten sich in vieler Hinsicht eher als die Bewohner eines Gebietes und als Mitglieder einer nicht durch Verwandtschaft konstituierten lokalen Gemeinschaft denn als Angehörige einer Sippe.² Der Individualismus, das individuelle Privateigentum und die Kernfamilie haben sich in England offenbar früher und ausgeprägter entwickelt als anderswo,³ da dort wegen der relativ starken territorialen Organisation und befriedenden monarchischen Gewalt die Schutzfunktion größerer, blutsmäßig miteinander verbundener Personengruppen weniger notwendig war. Der Historiker W. L. Warren hat darauf hingewiesen, daß die englische Sprache kaum Möglichkeiten bietet, über die Kernfamilie und über zwei oder drei Generationen hinaus Verwandtschaftsbeziehungen genau zu beschreiben.⁴

Die vergleichsweise machtvolle Stellung der englischen Monarchie wurde durch die normannische Eroberung im Jahre 1066 noch verstärkt. Wilhelm war der Eroberer des Landes. Er brachte aus der Normandie das Lehnswesen nach England und stärkte seine Königsherrschaft dadurch, daß er zugleich oberster Lehnsherr wurde. Er war es in einem radikaleren Sinne, als es in der Normandie oder in irgend einem anderen Teil Europas der Fall war. Der König war nämlich rechtlich gesehen nach der Eroberung bzw. nach der Niederschlagung der gegen ihn gerichteten Aufstände der alleinige Inhaber des gesamten Bodens in England. Es gab keinen Allodialbesitz, kein volles Eigentum mehr. Die Besitzrechte aller Grundherren leiteten sich direkt oder indirekt vom König her. Der radikale Utopist Gerrard Winstanley hat später in der Englischen Revolution daraus die logische Konsequenz gezogen, daß mit der Abschaffung der Monarchie auch alle Besitztitel am Land hinfällig geworden seien. Der Beseitigung des Königtums, argumentierte Winstanley, müsse auch die der Grundherrschaft folgen.⁵

England wurde mit dem Jahr 1066 zugleich das *am meisten* und das *am wenigsten* feudalisierte Land Europas. Es war am meisten feudalisiert, insofern dort jeglicher Landbesitz in den feudalen Nexus einbezogen war. Es war am wenigsten feuda-

lisiert, weil dort die Macht der Feudalherren gegenüber der Zentralgewalt am schwächsten war, eine staatlich-öffentliche Gewalt mit ihren Strukturen weiterbestand und die vorrangige Treueverpflichtung gegenüber dem König ausdrücklich festgehalten wurde. Das feudale System wurde der bestehenden, territorial-nachbarschaftlichen Struktur aufgepfropft, hat sie jedoch nicht verdrängt. Der Monarch war der feudale Oberherr, gleichzeitig aber auch wie vor ihm der angelsächsische König ein Herrscher, der in einer unmittelbaren Beziehung mit seinen Untertanen verbunden war, die ihm direkt unterstanden und Gehorsam schuldeten.⁶ So bestand die allgemeine militärische Gefolgschaftsverpflichtung neben der besonderen Pflicht der Vasallen zur militärischen Hilfeleistung fort.

Ein Dokument nicht nur der Macht und des Machtanspruchs, sondern auch der Effizienz des normannischen Herrschaftssystems in England ist das berühmte Domesday Book von 1086. Als einer Art von nationalem Kataster ist ihm trotz seiner Unvollständigkeit im zeitgenössischen Europa nichts an die Seite zu stellen.⁷ Es gelang den normannischen Königen Englands auch, einige für Westeuropa bemerkenswert frühe Methoden zentraler Verwaltung zu entwickeln. In bezug auf das Finanz- und Rechtswesen besaßen sie nach dem Urteil der englischen Historikerin Chibnell gegenüber Flandern, Frankreich oder Katalonien einen Vorsprung von mindestens einer Generation und standen nicht einmal hinter Sizilien zurück, das an die byzantinische Verwaltungstradition anknüpfen konnte.⁸ Zu ihren wegweisenden Neuerungen gehörte die am Beginn des 12. Jahrhunderts eingeführte regelmäßige, jährlich an einem bestimmten Ort stattfindende Abrechnung der königlichen Finanzen im „Exchequer“, die mit Hilfe eines leicht verständlichen Rechensystems vorgenommen wurde. Der französische König hat eine solche zentrale Rechnungslegung erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts angewandt.⁹

Auf die normannischen Herrscher (1066–1154) folgte die angevinische Dynastie (1154–1272), deren Reich sich nicht auf Eroberung, sondern auf dynastische Verbindungen grün-

de. Es umfaßte neben dem englischen Territorium einen großen Teil Frankreichs und hatte seinen Schwerpunkt an der Loire. Daß sich die angevinischen Herrscher sehr stark außerhalb Englands engagierten, war eine der Ursachen der Magna Carta von 1215. König Johann, der zur Finanzierung der Kriegführung auf dem Kontinent in England harte Maßnahmen angewandt hatte und durch den Ausgang der Schlacht von Bouvines in seiner Position geschwächt worden war, sah sich bei seiner Rückkehr nach England einer Opposition der Magnaten gegenüber. Er unterlag im Kampf mit ihnen und mußte die Magna Carta gewähren.¹⁰ Sie ist, nach ihrer Zurücknahme durch Johann, in einer entschärften Fassung im Jahre 1225 durch Heinrich III. erneuert worden, wurde bis zum 17. Jahrhundert insgesamt 32 mal bestätigt oder neu bekräftigt und seit dem 13. Jahrhundert wiederholt einer größeren Öffentlichkeit bekanntgemacht.¹¹ Nicht zuletzt dadurch hat sie sich tief in das Bewußtsein der Engländer eingegraben.

Die Magna Carta enthielt unter ihren heterogenen, ganz verschiedene Gravamina berücksichtigenden 63 Artikeln Punkte, die nur für die Magnaten bedeutsam waren. Darüber hinaus gab es jedoch auch Artikel, die schichtenübergreifende Relevanz besaßen. Dazu gehörte die Erklärung, daß (abgesehen von einigen aufgezählten Ausnahmen) keine Steuer ohne gemeinsame Beratung des Königreiches erhoben werden durfte. Von allgemeiner Bedeutung war vor allem der Rechtsschutz, den die Artikel 39 und 40 gewährten: Jeder „liber homo“ konnte nur durch das rechtmäßige Urteil von seinesgleichen aufgrund des Gesetzes des Landes verhaftet, geächtet oder verbannt werden. Der König durfte niemandem die prompte Gewährung von Recht und Gerechtigkeit versagen. Besonders diese beiden Artikel wurden zu unverrückbaren Bezugspunkten des englischen Freiheits- und Rechtsdenkens.

Es ist oft darauf hingewiesen worden, daß die von König Johann gewährte Magna Carta nicht völlig singulär war, vielmehr im zeitgenössischen Europa manches Gegenstück in anderen Ländern hatte (z.B. das Privilegio General in Aragón oder die Goldene Bulle in Ungarn). Fraglos enthielt die

Magna Carta auch einige allgemeine Grundsätze des mittelalterlichen Europa: das Recht auf die Aburteilung durch seinesgleichen, das Widerstandsrecht bei Rechtsbrüchen des Monarchen, die Ablehnung des Kriegsdienstes außerhalb des Landes und vor allem das Prinzip, daß der König in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes handeln müsse. Einzigartig an ihr war jedoch die Tatsache, daß die Magna Carta *überständig* und *überregional* war;¹² daß die in ihr gewährten Privilegien nicht die Form adliger oder provinzieller Immunität und städtischer Unabhängigkeit annahmen, sondern *allgemeinen* Charakter hatten und auf die generelle Kontrolle der Zentralgewalt gerichtet waren. Die eine Trennung der Stände transzendierende, allgemeine Gültigkeit der Magna Carta hat bereits Leopold von Ranke als etwas ihr Eigentümliches und als Unterschied gegenüber anderen Rechtserklärungen der Zeit gesehen. In seiner „Englischen Geschichte“ schreibt er: „Auch in anderen Ländern haben sich Kaiser und Könige in dieser Epoche zu sehr umfassenden Bewilligungen an die verschiedenen Stände herbeigelassen: das Unterscheidende in England ist, daß sie nicht jedem Stande für sich, sondern allen zugleich gemacht wurden. Während nun anderwärts jeder Stand für sich selbst sorgte, bildete sich hier ein gemeinschaftliches Interesse aller, welches sie auf immer zusammenband.“¹³

Diese für die englischen Monarchen letztlich nachteilige Besonderheit ging paradoxerweise vor allem auf die relativ große Macht des Königtums in England und seine vereinheitlichende Kraft zurück. Die von den königlichen Gerichten betriebene Durchsetzung des Common Law als eines Nationalrechts gegenüber lokalen, regionalen und feudalen Besonderheiten führte dazu, daß auch im Konflikt mit der Krone im geringeren Maße als in anderen Ländern partikulare Rechte beschworen wurden. Die starke Stellung des Königs und seiner Gerichtsbarkeit hatten nach dem Urteil der englischen Historikerin Susan Reynolds zur Folge, daß es „relativ wenig an grundherrlicher Gerichtsbarkeit zu schützen (gab), während ein relativ großer Teil der Bevölkerung häufig und direkt

den Bedrückungen durch königliche Amtsträger ausgesetzt war“.¹⁴

Der in der Magna Carta enthaltene Grundsatz, daß keine Steuer ohne gemeinsame Beratung des Königreiches erhoben werden dürfe, hat überdies zur Herausbildung des englischen Parlaments entscheidend beigetragen. Hier ergab sich ein weiteres Eigeninteresse des Monarchen an einer repräsentativen Institution, das zu seinen anderen Interessen an einer solchen Versammlung hinzutrat. Denn die Entstehung des Parlaments um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist zunächst und vor allem anderen auf die Bedürfnisse des Königs zurückzuführen. Ihm mußte daran gelegen sein, daß Männer aus den verschiedenen Landesteilen ihn einerseits mit Informationen versorgten und ihm ihre Beschwerden vortrugen, andererseits die Wünsche und Anordnungen des Monarchen bei sich zu Hause bekannt machten und seine Politik erklärten.

Da das englische Parlament aus der „curia regis“ (dem Großen Rat des Königs) hervorging, läßt sich sein definitiver Beginn, sein historischer Anfang als einer feststehenden Einrichtung, nicht genau bestimmen. Sehr oft wissen wir von einem im 13. oder 14. Jahrhundert tagenden Gremium nicht, ob es ein Großer Rat oder ein Parlament war. Von entscheidender Bedeutung war jedenfalls die Hinzuziehung von Vertretern der „shires“ und „boroughs“, die sie offenbar ausschließlich ihrer Unentbehrlichkeit für die Steuerbewilligung verdankten. An dem Parlament des Jahres 1290 kann man besonders deutlich erkennen, daß dies der Punkt war, von dem aus die „Gemeinen“ („commons“) eindringen. Eine zunächst nur aus Magnaten bestehende parlamentarische Versammlung hatte bereits von April bis Juli getagt und eine Fülle von Maßnahmen beschlossen. Zu der vom König gewünschten Steuer gaben die Versammelten ihre Zustimmung jedoch nur, „insoweit sie dazu berechtigt waren“. Diese ausdrückliche, von ihnen selber ausgehende Einschränkung des Repräsentationsanspruchs der Magnaten machte die Beteiligung von Vertretern der „shires“ und „boroughs“ notwendig, die dann Mitte Juli zum Parlament hinzustießen. Aus den „commons“ als ei-

nem zunächst nur aus Gründen der Steuerbewilligung hinzugezogenen ergänzenden Element wurden dann im 14. Jahrhundert die eigentlichen Repräsentanten des Landes, die man als die wichtigsten Verteidiger seiner Interessen ansah.

Der Zusammenhang von Parlament und Besteuerung war für die parlamentarische Entwicklung von einer gewissen Ambivalenz. Daß Parlamente für die Steuerbewilligung notwendig waren, hat einerseits die Herausbildung der Institution Parlament gefördert, weil die Finanznöte der Monarchen und zumal die Kriegführung immer wieder zu ihrer Einberufung zwangen. Andererseits hat es sie aber auch behindert, weil Könige, die eine weniger kostspielige Politik verfolgten bzw. sich andere Einnahmequellen erschlossen, Parlamente vernachlässigen konnten. Statute aus den Jahren 1330 und 1362 legten zwar fest, daß mindestens einmal jährlich ein Parlament stattfinden sollte, wurden aber nur vorübergehend beachtet. Die jeweiligen Bedürfnisse der Monarchen gaben letztlich den Ausschlag dafür, ob ein Parlament einberufen wurde oder nicht. Negativ für die Entwicklung des Parlaments war die Schlüsselstellung des Steueraspekts aber auch deshalb, weil die Nichteinberufung bedeutete, daß keine Steuern zu zahlen waren – also von der Bevölkerung durchaus positiv gesehen werden konnte. Hinzu kam, daß wegen der Zahlung recht erheblicher Sitzungsgelder an die Abgeordneten durch ihre „shires“ und „boroughs“ Parlamente auch unter diesem Gesichtspunkt eine finanzielle Belastung bedeuteten. Städte, die – etwa durch den Bau von Stadtmauern – finanziell stark belastet waren, beantragten oft eine vorübergehende Befreiung von der Repräsentationspflicht. Dieser Faktor verlor jedoch in dem Maße an Bedeutung, wie ein Sitz im Parlament an Prestige gewann, was bereits im 15. Jahrhundert weithin der Fall war. Ehrgeizige oder auf ihr Ansehen bedachte Angehörige des niederen Adels („gentry“) waren gern bereit, auf eigene Kosten die Vertretung der „boroughs“ im Parlament zu übernehmen, so daß schließlich bereits am Ende des Mittelalters ein großer Teil der Städte von Abgeordneten aus der „gentry“ „repräsentiert“ wurde und das Parlament in

seiner Gesamtheit immer mehr einen adligen Charakter erhielt. Zusätzliche Sitze für „boroughs“ sind sogar eigens für den Zweck geschaffen worden, die Nachfrage unter dem niederen Adel in den Grafschaften zu befriedigen.

Für die Monarchen lag der Vorzug der Bewilligung von Steuern durch das Parlament vor allem darin, daß die Abgeordneten durch ihre Zustimmung die jeweiligen „shires“ oder „boroughs“ banden und zur Zahlung verpflichteten. Allerdings konnte es anfangs vorkommen – obwohl in England nicht die stark eingeschränkte *ständische* Repräsentation, sondern die umfassende Repräsentation im Sinne der 1290 und 1294 vom König ausdrücklich geforderten *plena potestas* galt –,¹⁵ daß Abgeordnete vor der Gewährung von Geldern in den Grafschaften Rückfrage hielten. Es konnte auch geschehen, daß ein „county court“ beschloß, nur einen Teil des auf die Grafschaft entfallenden Steueranteils zu zahlen. Insgesamt ist es jedoch eindrucksvoll, wie sehr das Parlament von England bereits im Mittelalter dem Gedanken einer gesamtstaatlichen Gemeinschaft Ausdruck gab. Es entstand, wie Otto Brunner formuliert, „seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Idee der *communitas regni Angliae* als Gesamtgenossenschaft aller *communitates* des Königreiches, die tatsächlich England sind, da der Feudalisierungsprozeß hier die Amtsbezirke nicht zerrissen hatte. Damit hören aber die Abgeordneten der *communitates* auf, ihre *communitas* zu vertreten. Nun repräsentieren sie alle insgesamt die *communitas regnis Angliae*.“¹⁶ In Frankreich ist dagegen der Gedanke einer Gesamtrepräsentation erst mit der Umwandlung der Generalstände in eine Nationalversammlung im Jahre 1789 verwirklicht worden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich England schon im Mittelalter durch eine relativ starke Staatsgewalt und eine – abgesehen von den Grenzgebieten im Westen und Norden – vergleichsweise intensive territoriale Integration auszeichnete. Der französische Historiker Marc Bloch spricht in seinem Buch über die Feudalgesellschaft vom mittelalterlichen England als einem „bemerkenwert vereinheitlichten Land“ mit einer „starken Verwaltungstradition“.¹⁷ Es kam dort nicht,

trotz gewisser Ansätze unter König Stefan im 12. Jahrhundert sowie um die Mitte des 13. Jahrhunderts, zur Herausbildung einer Territorialherrschaft. Es entstand kein Landesfürstentum wie in Deutschland.

Die von der Monarchie ausgehende zentralisierend-vereinheitlichende Tendenz kam jedoch nicht nur ihr selber zugute. Sie stärkte vielmehr auch, wie gezeigt wurde, das Parlament als ihren potentiellen Gegenspieler. Dieses konnte sich später im 17. Jahrhundert bei Auseinandersetzungen mit dem König im Unterschied zu anderen, bloß ständisch-partikularen Repräsentativversammlungen glaubhaft als Vertretung der Gesamtheit darstellen. Auch hatten die Durchsetzung des Common Law als eines Nationalrechts sowie die Anerkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch die Magna Carta zur Folge, daß bei Rechtsverletzungen durch die Krone die allgemeinen Rechte freier Engländer und keine partikularen Rechte beschworen wurden. Die Stärke oppositioneller Bewegungen gegen monarchische Übergriffe ist wegen der damit gegebenen Möglichkeit einer breiten Identifikation vergrößert worden.

Von der zentralisierend-vereinheitlichenden Prägekraft der englischen Monarchie – die auch in der Zeit ihrer vorübergehenden Schwäche während der sog. Rosenkriege des 15. Jahrhunderts nicht gänzlich ausgelöscht wurde – ging eine paradoxe Wirkung aus. Die frühe Stärke einer durch die lokale Selbstverwaltung abgestützten monarchischen Gewalt und die Selbstverständlichkeit gesamtstaatlichen Zusammenhalts haben dazu beigetragen, daß in der Folgezeit die für andere Monarchien charakteristischen und sie stärkenden Erscheinungen wie ein stehendes Heer und eine große Bürokratie in England lange Zeit nicht erforderlich waren und sich erst sehr spät herausbildeten. Das geringe Maß an staatlicher Durchorganisation im England der frühen Neuzeit war möglich, weil der englische Staat des Mittelalters vergleichsweise stark entwickelt gewesen war. In ähnlicher Weise läßt sich die geringe Wirkung der Ideen von Thomas Hobbes in England erklären. Der Gedanke von der Notwendigkeit einer unbeschränkten Herrschaft des Souveräns war dort wenig anzie-

hend, weil die befriedende Kraft der traditionellen Verfassungsordnung in der Regel groß genug war. Absolutistische Lehren konnten in England weniger als Möglichkeiten eines Auswegs aus dem Bürgerkrieg, sondern eher als Ursachen einer Bürgerkriegssituation erscheinen.¹⁸